

Fortbildungsprüfung
zum/zur
Verwaltungsfachwirt/in
am 17. November 2020

2. Prüfungsaufgabe

**Allgemeines Verwaltungsrecht unter Einbeziehung des Besonderen
Verwaltungsrechts I**

Arbeitszeit: 4 Stunden

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Fortbildungsprüfung zum/zur
Verwaltungsfachwirt/in vom 4. April 2011.

Hinweis: **Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den
Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!**

**Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten
mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes
angegeben ist!**

Die Aufgabe besteht aus 3 Seiten.

Sachverhalt:

Vor einigen Jahren hat Rambo Regent unter dem Namen "Rambos Sicherheitsdienst" in seiner kreisfreien Heimatstadt Sonderburg ein Unternehmen gegründet, das Sicherheitsdienstleistungen im Sinne des § 34a Abs. 1 Satz 1 GewO erbringt. Eine solche Betätigung entspricht seiner, wie er findet, ausgeprägten Durchsetzungskraft.

Er hat bei dem hierfür zuständigen Gewerbeaufsichtsamt der kreisfreien Stadt Sonderburg eine Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 Satz 1 GewO beantragt, nachdem er bei der IHK Sachsen einen Kurs absolviert und die notwendigen Prüfungen bestanden hatte, so dass er auch über die Nachweise nach § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GewO und § 34a Abs. 1a Satz 2 GewO verfügt. Beim Gewerbeaufsichtsamt traten keine Zweifel an der Zuverlässigkeit Regents auf (er war bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten) und sein Unternehmen schien auch finanziell auf sicherem Boden zu stehen. Die Erlaubnis wurde ihm antragsgemäß erteilt.

Im März 2020 kam es durch die COVID19-Pandemie zu Einschränkungen in ganz Sachsen. Dabei durften Supermärkte weiterhin geöffnet bleiben. In einem Supermarkt in Sonderburg zeigten die Kunden bei vielen Lebensmitteln und Hygieneartikeln ein Hamsterverhalten und Aggressivität untereinander. Der Marktleiter, Peter Freund, musste häufig einschreiten, um die Sicherheit seiner Verkäuferinnen zu gewährleisten. Auch wurde der notwendige Sicherheitsabstand von 1,50 Meter gegenüber diesen oft von den Kunden nicht eingehalten. Darum entschied er sich den Sicherheitsdienst von Rambo Regent zu engagieren. Seine Sicherheitsleute und er sollten dafür sorgen, dass es zu solchen Situationen nicht kommt bzw. deeskalierend eingreifen.

Am 30. April 2020 erhielt der Leiter der Gewerbeaufsicht, Martin Holz, Kenntnis über ein abgeschlossenes Strafverfahren gegen Regent. Wie sich aus den Gründen des Urteils ergibt, war der Regent im Rahmen seiner Sicherheitsfirma eingesetzt, um bei einer Firma Bargeldtransporte zur Bank auszuführen und zu bewachen. In mindestens zwei Fällen hatte er aus dem ihm hierfür übergebenen Geldbetrag 10.000 Euro aus einer Banderole mit insgesamt 50.000 Euro entnommen, um diese für sich zu behalten. Er hatte während dieser Tätigkeiten eine Faustfeuerwaffe mit eingeführtem Magazin bei sich geführt. Hinzu kommt eine begangene Körperverletzung zu Lasten des Geldtransportunternehmers und eine Beleidigung gegenüber dessen Ehefrau.

Mit Schreiben vom 4. Mai 2020 teilte Holz Regent mit, dass ihm die Verurteilung bekannt geworden sei. Er müsse in Bezug auf seine personenbezogene Erlaubnis nach § 34a GewO von einer gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit ausgehen. Er erhalte Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Äußerung von Seiten des Regent erfolgte hierzu nicht.

Mit Bescheid vom 10. Juni 2020 widerrief Holz die Erlaubnis nach § 34a GewO. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Erlaubnis zu widerrufen sei, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Erlaubnis nicht zu erteilen und wenn ohne Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wäre. Die Erlaubnis sei gemäß § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewO zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitze. Dies sei in der Regel dann der Fall, wenn der Antragsteller in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden sei. Durch die rechtskräftige Verurteilung wegen Diebstahls, Körperverletzung und Beleidigung sei in der Regel von Unzuverlässigkeit auszugehen. Besondere entscheidungsrelevante Umstände, um von der durch die rechtskräftige Verurteilung ausgelösten Regelvermutung der Unzuverlässigkeit abzugehen, lägen nicht vor. Die konkrete Straftat weise unter anderem einen vermögensschädigenden Bezug auf, die Regent im Rahmen der Ausübung seiner Bewachungstätigkeit begangen ha-

be. Der Widerruf der Erlaubnis sei zur Abwehr einer Gefährdung des öffentlichen Interesses, also zur Beseitigung oder Verhinderung eines sonst drohenden Schadens für wichtige Gemeinschaftsgüter geboten. In gewerberechtlicher Hinsicht genüge es insoweit, wenn ohne den Widerruf damit zu rechnen sei, dass ungeeignete Personen weiterhin ihre gewerberechtliche Tätigkeit ausüben könnten. Bei Würdigung aller bekannten Tatsachen könne auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit nur durch einen Erlaubniswiderruf Rechnung getragen werden. Weniger einschneidende Maßnahmen seien nicht erfolgsversprechend. Es werde nicht verkannt, dass der Erlaubniswiderruf eine Härte für Regent bedeute. Nach dem gezeigten Verhalten könne nicht verantwortet werden, von dem Erlass des Bescheids abzusehen. Der Widerruf sei das einzig mögliche und damit verhältnismäßige Mittel, die Allgemeinheit zu schützen. Demgegenüber habe das Interesse Regents an dem Erhalt seiner Bewachungsgewerbeerlaubnis zurückzutreten.

Die Rechtsbehelfsbelehrung erfolgte ordnungsgemäß.

Der Widerrufsbescheid wurde Regent nicht selbst zugestellt. Der Postbote händigte ihn vielmehr am 12. Juni 2020 der Ehefrau des Regent in dessen Abwesenheit aus. Diese versäumte aus Vergesslichkeit die Weitergabe des Bescheides an Regent, da sie am nächsten Tag einen längeren Kuraufenthalt antrat. Erst nach Rückkehr davon erinnerte sie sich an den Bescheid und händigte ihn Regent am 31. Juli 2020 aus. Dieser legte mit Schreiben vom gleichen Tag unter Darlegung dieses Sachverhalts Widerspruch bei der Stadtverwaltung Sonderburg ein und fügte eine eidesstattliche Versicherung seiner Ehefrau zum Antrag auf Wiedereinsetzung bei.

Aufgabe:

Hat Regents Widerspruch Aussicht auf Erfolg?

Punkteverteilung:

A. Zulässigkeit	35 Punkte
B. Begründetheit	60 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte
Gesamt	100 Punkte